

Das Handwerk.



Amtliche Zeitschrift
der Handwerkskammer zu Breslau.

Im Auftrage der Kammer
herausgegeben
von Syndikus Dr. Paeschke-Breslau.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Breslau V, Tautenstrasse 6 b.

Preis für das Vierteljahr 0,60 Mk. — Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Nachdruck aller Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Meisterprüfungs-Ordnungen für die Meisterprüfungskommissionen im Bezirke der Handwerkskammer zu Breslau.

Genehmigt durch Erlass des Herrn Minister für Handel und
Gewerbe vom 12. April 1902.

(Fortsetzung und Schluss.)

Meisterprüfungs-Ordnung B.

mit Meisterstück und Arbeitsprobe
für nachstehend benannte Handwerke:

Meisterprüfungs-Ordnung für das

Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Handwerk
im Bezirk der Handwerkskammer zu Breslau.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten, der es an die zuständige Prüfungskommission weitergibt.

Zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbstständig betreibt oder seit mindestens drei Monaten als Geselle in Arbeit steht.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. eine Geburtsurkunde,
3. das Prüfungszeugnis über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Besugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat,
4. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, thätig gewesen ist,

5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, ob der Prüfling zugelassen ist oder nicht. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei dem Vorstand der Handwerkskammer binnen einer Woche zulässig.

Diese entscheidet auch über Ausnahmen von Absatz 3 Ziffer 4.

§ 2.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anberaumt. Auf Besluß der Prüfungskommission oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommission und die zur Prüfung zugelassenen zum Prüfungstermin zu laden und zugleich über das Meisterstück sowie über den Ort und die Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vergl. §§ 6—8). Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftsteilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als zehn Prüflinge geladen werden.

Prüfungsgebühren.

§ 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 30 Mk. an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Über Anträge auf Erlass oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

Praktische Prüfung.

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstücks, nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen (Werk-

zeichnungen sowie zeichnerischen Darstellungen) und der Kostenberechnung und in der Ausführung einer Arbeitsprobe. Als Meisterstück soll eine Herren- oder Damenperücke angefertigt werden, aus welcher Knüpf- und Tressenarbeit ersichtlich ist. Die Arbeitsprobe besteht in Barbieren, Haarschneiden, nasser und gebrannter Frisur.

§ 6.

Die Bestimmung des Meisterstücks erfolgt durch die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges des Prüflings. Es ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden und daß der angefertigte Gegenstand praktisch verwendbar ist. Durch das Meisterstück soll die Prüfung darthun, daß er die Fähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweiges besitzt. Vorschläge in Betreff des Meisterstücks und der Werkstatt, in welcher es anzufertigen ist, können vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

Auf die Arbeitsprobe finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, in welcher Werkstatt das Meisterstück und die Arbeitsprobe herzustellen ist.

Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstücks hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne ihrer Mitglieder, oder wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweiges zu beauftragen. Diese haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er das Meisterstück selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Die Arbeitsprobe ist vor der Prüfungskommission auszuführen. Ist dies nicht thunlich, so finden die Vorschriften im Absatz 2 Anwendung.

§ 8.

Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung, sowie die Bescheinigung der mit seiner Überwachung betrauten Handwerker rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Ort abzuliefern. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig ein, so gilt das Zulassungsgeuch als zurückgezogen. Für die Anfertigung des Meisterstücks kann eine angemessene Nachfrist bewilligt werden.

Gleichzeitig hat der Prüfling die Versicherung schriftlich abzugeben und demnächst durch Handschlag zu bekräftigen, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Kostenberechnung selbständig ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

Wird die Arbeitsprobe ausnahmsweise nicht vor der Prüfungskommission ausgeführt, so ist die hergestellte Arbeit bei der theoretischen Prüfung vorzulegen.

Theoretische Prüfung.

§ 9.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnisse,
2. die Buch- und Rechnungsführung,
3. die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbeleben.

§ 10.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die haupt-

sächlichsten Bezugssquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstücks, der dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnungen sowie der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken: Die Qualität der zu verarbeitenden Haare, das Präparieren der Haare. Berechnung der Materialien und deren Qualität. Warenkunde. Die Hygiene im Barbier- und Friseurgeschäft, insbesondere die Kenntnis der übertragbaren Krankheiten.

§ 11.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Teil schriftlich, zum Teil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

§ 12.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften, betr. das Gewerbeleben, ist mündlich. Durch dieselbe soll vornehmlich die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, der Arbeiter-Versicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargebracht werden.

Ergebnis der Prüfung.

§ 13.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor dem Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War das Meisterstück oder die Arbeitsprobe für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Meisterstücks oder der Ausführung einer neuen Arbeitsprobe entbunden werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 14.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber ein Zeugnis (Meisterbrief) auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Anfertigung eines Meisterstücks oder der Wiederholung der Arbeitsprobe entbunden ist, so wird dies in der Mitteilung vermerkt.

Das Prüfungszertifikat ist kosten- und stempelfrei.

§ 15.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden. Auf die Wiederholung der Prüfung findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 16.

Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt zur Führung des Meistertitels in Ver-

bindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sofern der Geprüfte in diesem Handwerk die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat.

Geschäftsleitung.

§ 17.

Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugnis (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Prüfungskommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 18.

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten abgesehen von dem Erhalt der ihnen durch die Reise erwachsenen notwendigen baren Auslagen bei Prüfungen am Wohnort drei Mark für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts sechs Mark für den Tag aus der Kasse der Handwerkskammer.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

§ 19.

Das Prüfungszeugnis (der Meisterbrief) kann von der Prüfungskommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen oder eine bei Ausfertigung des Meisterstücks benutzte Hilfe arglistig verschwiegen hat.

§ 20.

Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfung (§ 13) sind dem Vorstande der Handwerkskammer vorzulegen. Auch ist dieser befugt, Beauftragte zur Beiratung an den Prüfungen zu entsenden.

Vorstehende Prüfungs-Ordnung gilt für die nachstehend benannten Handwerke mit folgenden Abänderungen:

1. Drechslerhandwerk. (Holz- und Horndrechsler.)

A. Zu § 5 (als Absatz 2).

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht die Ausfertigung eines Regelspiels oder Schachspiels, zweier Dekorationsäulen oder eines Säges Billardbälle. Die Arbeitsprobe besteht in der Ausführung einiger Facharbeiten, wie Drehen, Beizen, Färben, Polieren, Schleifen usw.

B. Zu § 10 Absatz 2.

Kenntnis der gebräuchlichen Hölzer und sonstigen Rohmaterialien (Horn, Elfenbein usw.), ihrer Preise, ihrer Verwendung und Bearbeitung.

Kenntnis der sonstigen zur Verwendung kommenden Materialien (Schellack, Lack, Beizen, Oele usw.), sowie ihrer Zusammensetzung und Verarbeitung.

Kenntnis der gebräuchlichen Werkzeuge und ihrer Behandlung, sowie der gebräuchlichen Maschinen und Motoren.

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes nach vorgelegter Zeichnung.

Kenntnis der Polizei- und Unfallverhütungsvorschriften, soweit sie auf den Betrieb des Drechslerhandwerks Bezug haben.

2. Conditordhandwerk.

A. Zu § 5 (als Absatz 2).

- Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht
- für Backgeschäfte Ausfertigung eines Baumkuchens oder einer Torte mit Aufsatz oder eines Gâteau mélè.
 - für sog. Fabrikationsgeschäfte Ausfertigung von Chokoladen, Confituren und Marzipanwaren.

Als Arbeitsprobe

- für Backgeschäfte Ausfertigung eines Creams oder Speise.
- für Fabrikationsgeschäfte ist die Aufgabe von der Prüfungskommission von Fall zu Fall zu bestimmen.

B. Zu § 10 Absatz 2.

Kenntnis der Beschaffenheit, Behandlung und Aufbewahrung der Rohmaterialien.

Kenntnis der gebräuchlichen Farben und Farbenzusammensetzungen.

Kenntnis des Nahrungsmittelgesetzes.

Kostenberechnung einer Arbeit und Kalkulation der Geschäftskosten, außerdem

a) Nur für Backgeschäfte

Kenntnis der verschiedenen Fruchtarten zum Einmachen und des Einmachens der Früchte.

Kenntnis und Zusammensetzung der verschiedenen Eisorten zu Gefrorenem.

Kenntnis der gebräuchlichsten Backofensysteme und deren Brauchbarkeit.

b) Nur für Fabrikationsgeschäfte

Kenntnis der gebräuchlichen Maschinen.

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften bei Anwendung von Maschinen.

3. Pfleßerküchlerhandwerk.

A. Zu § 5 (als Absatz 2).

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht die Einführung und tadellose Abwicklung eines Brechstücks von mindestens 12 kg. Grundteig.

Als Arbeitsprobe das Herstellen und Backen verschiedener Teigarten.

B. Zu § 10 Absatz 2.

Kenntnis der zur Verarbeitung gelangenden Materialien, deren Bezugssquellen, Preise, Aufbewahrung, Behandlung und Verwendung.

Über die Verwendung von Salz, Zucker, Milch, Fettwaren und der sonstigen Zutaten.

Über Konstruktion und Leistungsfähigkeit der verschiedenen Backofensysteme.

Über den Heizwert der verschiedenen Brennmaterialien.

Berechnung der Herstellungskosten verschiedener Waren.

Entwurf von Skizzen verschiedener Gegenstände.

Breslau, den 31. Oktober 1902.

Die Handwerkskammer.

R. Hachnel, Vorsitzender. E. Lehmann, Vorstandsmitglied.

Begläubigt laut § 18 des Statuts.

Dr. Paeschke, Syndikus.

Meisterprüfungs-Ordnung C.

mit Arbeitsprobe allein
für nachstehend benannte Handwerke:

Meisterprüfungs-Ordnung für das Bäcker-Handwerk im Bezirk der Handwerkskammer zu Breslau.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten, der es an die zuständige Prüfungskommission weitergiebt.

Zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbstständig betreibt oder seit mindestens drei Monaten als Geselle in Arbeit steht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. eine Geburtsurkunde,
3. das Prüfungszeugnis über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Besugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat,
4. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, thätig gewesen ist,
5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei dem Vorstand der Handwerkskammer binnen einer Woche zulässig. Dieser entscheidet auch über Ausnahmen von Absatz 3 Ziffer 4.

§ 2.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anberaumt. Auf Beschuß der Prüfungskommission oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusehen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommission und die zur Prüfung Angelassenen zum Prüfungstermin zu laden und zugleich über die Arbeitsprobe sowie über den Ort und die Zeit ihrer Ansführung Bestimmung zu treffen (vergl. §§ 6—8). Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftsteilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als zehn Prüflinge geladen werden.

Prüfungsgebühren.

§ 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von dreißig Mark an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

Arbeitsprobe.

§ 5.

Die praktische Prüfung erfolgt durch Ausführung einer Arbeitsprobe, welche in der Herstellung ortüblichen Gebäcks bestehen soll.

§ 6.

Die Bestimmung der Arbeitsprobe erfolgt durch die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges des Prüflings. Sie ist so zu wählen, daß mit ihrer Ausführung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist und daß sie praktisch verwendbar ist. Durch die Arbeitsprobe soll der Prüfling darthun, daß er die Besähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbezweiges besitzt. Vorschläge in Betreff der Arbeitsprobe und der Werkstatt, in welcher sie anzufertigen ist, können vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

§ 7.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, in welcher Werkstatt die Arbeitsprobe auszuführen ist.

Die Arbeitsprobe ist vor der Prüfungskommission auszuführen. Ist dies nicht thunlich, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne ihrer Mitglieder, oder wenn kein Mitglied am Orte der Ausführung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbezweiges mit der Überwachung des Prüflings während der Ausführung der Arbeitsprobe zu beauftragen. Diese haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er die Arbeitsprobe selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat, und ihr Urteil über Brauchbarkeit und Güte der geleisteten Arbeit beizufügen.

§ 8.

Die Ausführung der Arbeitsprobe hat der theoretischen Prüfung voranzugehen. Bei Abnahme der letzteren sind der Prüfungskommission die Erzeugnisse der Arbeitsprobe vorzulegen.

Theoretische Prüfung.

§ 9.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnisse,
2. die Buch- und Rechnungsführung,
3. die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbeleben.

§ 10.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugssquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und den dazu gehörigen Kostenberechnungen und soll sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken: Die für das Bäckerhandwerk wichtigen Getreidearten und ihre Vermehrung. Die Aufbewahrung, Zusammensetzung und Ergiebigkeit der Hefe.

Die Verwendung von Salz, Zucker, Milch, Fettwaren und sonstigen Zutaten.

Die Konstruktion und Leistungsfähigkeit der Backöfen. Der Heizwert der verschiedenen Brennmaterialien. Die praktische Einrichtung von Bäckereiwerkstätten. Die Herstellungskosten der verschiedenen Backwaren unter Berücksichtigung der Geschäftskosten.

§ 11.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Teil schriftlich, zum Teil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

§ 12.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbeleben ist mündlich. Durch sie soll vornehmlich die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, der Arbeiter-Versicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargethan werden.

Ergebnis der Prüfung.

§ 13.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War die Arbeitsprobe für genügend befunden, so kann der Prüfling von deren Wiederholung entbunden werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 14.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber ein Zeugnis (Meisterbrief) auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Ausführung der Arbeitsprobe entbunden ist, so wird dies in der Mitteilung vermerkt.

Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempelfrei.

§ 15.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Auf die Wiederholung der Prüfung findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 16.

Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sofern der Geprüfte in diesem Handwerk die Besugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat.

Geschäftsführung.

§ 17.

Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugnis (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Prüfungskommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Aussertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 18.

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten, abgesehen von dem Erhalt der ihnen durch die Reise erwachsenen notwendigen baren Auslagen, bei Prüfungen am Wohnort drei Mark für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts sechs Mark für den Tag aus der Kasse der Handwerkskammer.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugestellt werden.

§ 19.

Das Prüfungszeugnis (der Meisterbrief) kann von der Prüfungskommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen hat.

§ 20.

Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfungen (§ 13) sind dem Vorstande der Handwerkskammer einzureichen. Auch ist dieser besugt, Beauftragte zur Beiratung an den Prüfungen zu entsenden.

Vorstehende Prüfungs-Ordnung gilt für die nachstehend benannten Handwerke mit folgenden Abänderungen:

1. Brauerhandwerk.

Die Prüfung soll ersetzt werden durch das Zeugnis einer Brauenschule, deren Prüfung von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe der Meisterprüfung im Sinne des § 133 der Reichsgewerbe-Ordnung gleichgestellt wird.

2. Buchdruckerhandwerk.

A. Zu § 5.

Hinter „Arbeitsprobe“, welche für Sach in dem Sezen einer Accidenzarbeit nach beliebiger Aufgabe, für Druck in dem Drucken und Zurichten dieser Accidenzarbeit und für Sach in dem Sezen einer Druckseite in englischer und französischer Sprache, für Druck in der Ausführung dieser Arbeit bestehen soll.

B. Zu § 10 Absatz 2.

Kenntnis und Zusammensetzung der Farben. Einrichtung von Buchdruckereien mit Angabe der dazu erforderlichen Maschinen, Schriften, Utensilien, Betriebskraft usw. Die das Buchdruckergewerbe betreffenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, als Preßgesetz.

Bundesratsvorschriften über die Einrichtung von Buchdruckereien.

3. Fleischerhandwerk.

A. Zu § 5.

Hinter „Arbeitsprobe“, welche in der Regel im Schlachten und Verlegen eines Schlachtthieres und dessen Herrichtung für den Verkauf bestehen soll.

B. Zu § 10 Absatz 2.

Berechnung von Lebendgewicht gegen Schlachtgewicht (minimal und maximal) unter dem üblichen Prozentabzug für Tara.

Außere Anzeichen zur Beurteilung eines Schlachtthieres, Angabe der sichtbaren Krankheiterscheinungen bei lebenden und geschlachteten Thieren.

Wert der einzelnen Teile des Schlachtthieres.

Benennung der inneren Teile der Schlachtthiere.

Bewertung des äußeren Absalles, Blut, Haut, Talg usw.

Die gesetzlich erlaubten Konservierungsmittel.

Das Verfahren bei Herstellung von Dauerware, Pökelpfanne und bei der Wurstfabrikation.

4. Müllerhandwerk.

A. Zu § 5.

Hinter „Arbeitsprobe“, welche in der richtigen Anstellung einer Mühle zum Mahlen und Abstoppen des Betriebes oder in dem Geradelegen eines Bodensteines oder in dem Einlassen der Buchse und der Hane usw. bestehen soll.

B. Zu § 10 Absatz 2.

Kenntnis der Mahlfrucht (Getreidearten) und ihrer verschiedenen Bewertung für den Vermahlungsprozeß. Herkunft und verschiedene Verwendbarkeit der Mahlfrüchte für das Bäckerei.

Die Regeln für die Aufbewahrung des Getreides und Mehles.

Kenntnis der verschiedenen Mahlmethoden.

Kenntnis der im Getreide vorkommenden Unkräuter und Beißäste.

Kenntnis der für die Müllerei erforderlichen Maschinen und Werkzeuge (z. B. Mahlgänge, Walzenstuhlungen, Reinigungs- maschinen, Cylinder und Sichtmaschinen, Aspiration, Mühlsteine, Hauen und Schärfwerkzeuge) und dereu Handhabung.

Kenntnis der verschiedenen Arten der Triebkräfte und Motoren: Wasserräder, Turbinen, Windflügel, Dampfmaschinen usw.

Berechnung des Übersetzungsverhältnisses von Riemenscheiben und Zahnrädern.

Berechnung der Betriebsunkosten und des Ausbeuteverhältnisses.

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften für das Müller- gewerbe und der einschlägigen im Bezirk der Prüfungskommission geltenden Polizeiverordnungen.

5. Schornsteinfegerhandwerk.

Im § 1 Absatz 2 ist statt „seit mindestens drei Monaten“ zu setzen:

„seit mindestens einem Jahre“.

Absatz 3 Ziffer 4 daselbst muß lauten:

Der Nachweis, daß der Prüfling mindestens fünf Jahre lang und von diesen mindestens ein Jahr lang im Bezirk der Prüfungskommission als Schornsteinfeger- geselle thätig gewesen ist.“

A. Im § 5 ist hinter „Arbeitsprobe“ einzufügen:

„welche im Reinigen mehrerer unbesteigbarer Schornsteine und im künstgerechten Besteigen einiger bestiegbarer Schornsteine bestehen soll.“

B. Zu § 10 Absatz 2.

a) Die Kenntnis der Feuerungsanlagen, der Konstruktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Rauchverunreinigungen derselben, der Reinigungsfrästen bei den verschiedenen Brennmaterialien, der Werkzeuge und Gerätschaften, der Arten der Reinigung, der Ermittlung feuergefährlicher Stellen, und auf die Fähigkeit, vorhandene Feuerungsanlagen durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen.

b) Die Kenntnis der von der Berufsgenossenschaft oder von den zuständigen Behörden erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, sowie der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften des Verwaltungsbezirks, für

den der Prüfling die Besähigung zur Anstellung als Bezirksschornsteinfeger wünscht.

Ein Teil der Fragen ist von dem Prüfling an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§ 11.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum teil schriftlich, zum teil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und außerdem auch auf die für den Gewerbebetrieb notwendigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und den bürgerlichen Rechnungsarten zu erstrecken.

Breslau, den 31. Oktober 1902.

Die Handwerkskammer.

R. Haehndel, Vorsitzender.

E. Lehmann, Vorstandsmitglied.

Begläubigt laut § 18 des Statuts.

Dr. Paeschke, Syndikus.

Meisterprüfungs-Ordnung D.

für die Bauhandwerker (Maurer, Zimmerer und Steinmeier):

Meisterprüfungs-Ordnung

für das Maurer-Handwerk

im Bezirk der Handwerkskammer zu Breslau.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten, der es an die zuständige Prüfungskommission weitergibt.

Zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbstständig betreibt oder seit mindestens drei Monaten als Geselle in Arbeit steht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. eine Geburtsurkunde,
3. das Prüfungszeugnis über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat,
4. der Nachweis, daß der Prüfling nach beendeter Lehrzeit mindestens fünf Jahre lang in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, praktisch thätig gewesen ist, und davon mindestens zwei Jahre in leitender Stellung als Polier oder in ähnlicher Eigenschaft,
5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat.
6. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei dem Vorstande der Handwerkskammer binnen einer Woche zulässig. Dieser entscheidet auch über Ausnahmen von Absatz 3, Ziffer 4.

§ 2.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anberaumt. Auf Besluß der Prüfungskommission werden die Prüfungstermine bestimmt.

Kommision oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommision und die zur Prüfung zugelassenen zum Prüfungstermin zu laden. Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitsgeber oder Geschäftsteilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungskommision ist bei Unwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

Prüfungsgebühren.

§ 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von dreißig Mark an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung umfaßt einen mündlichen Teil und die Ausfertigung einer Prüfungsarbeit.

Prüfungsarbeit.

§ 5.

Die Prüfungsarbeit besteht in der Ausfertigung eines kleinen Entwurfs mit Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag. Der Entwurf ist im Maßstab 1 : 100 darzustellen und durch einige Mauerkonstruktionen im Maßstab 1 : 10 sowie durch Massenberechnung und Kostenanschlag für einen Teil zu ergänzen.

§ 6.

Die Ausgabe ist unter Berücksichtigung des Handwerks des Prüflings so zu wählen, daß die völlige Lösung bei mittlerer Leistungsfähigkeit des Prüflings in sechs Arbeitstagen bei achtstündiger täglicher Arbeitszeit fertig zu stellen ist.

Die Bearbeitung erfolgt unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommision in einem von dem Vorsitzenden der Prüfungskommision bestimmten Lokal.

Am ersten Tage ist eine Skizze anzufertigen und abzuliefern, von der im Allgemeinen später nicht abgewichen werden darf.

Mündliche Prüfung.

§ 7.

Die mündliche Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnisse (vgl. § 8),
2. die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts,
3. die gesetzlichen Vorschriften, betreffend das Gewerbeleben, insbesondere die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze und des Gewerbe- und Unfallverhütungsgesetzes, sowie die einschlägigen banpolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften.

§ 8.

Die Prüfung in den Fachkenntnissen soll in der Regel mit einer Besprechung der Prüfungsarbeit (§ 5) beginnen und sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Flächen- und Körperberechnungen (Anwendung auf Beispiele aus der Baupraxis).
2. Statik und Festigkeitslehre (Anwendung auf einfache, im Hochbau vorkommende Konstruktionen in Holz, Stein und Eisen).
3. Baukonstruktionslehre:
 - a) Grundbau: Untersuchung des Baugrundes, Spundwände, Tangedämme, Brunnen, Senkkästen, Sandhüttung u. s. w.,
 - b) Steinkonstruktionen: Steinverbände, Bögen, Gewölbe, Fußböden, Treppen, Gesimse, Putzarbeiten,
 - c) Holzkonstruktionen: Balkenlagen, Fachwerk, Fußböden, Treppen, einfache Dächer einschließlich Rinnen und Eindeckung, Rüstungen, Hebezeuge,
 - d) Eisenkonstruktionen: Träger, Stützen, Treppen, einfache Dächer,
 - e) Arbeiten des inneren Ausbaues: Tischler-, Schlosser-, Töpfer-, Maler-Arbeiten u. s. w.
4. Materialienkunde.
5. Baukunde: Elemente des Entwurfs, Grundrißanordnung und Einrichtung einfacher städtischer und ländlicher Gebäude, Umbauten, Ent- und Bewässerungs-, Heizungs- und Feuerungsanlagen.
6. Bauleitung.
7. Veranschlagung und Abrechnungsarbeiten.

§ 9.

Prüflinge, welche die Abgangsprüfung an einer staatlichen oder vom Staate anerkannten Baugewerkschule bestanden haben, sind von der Ausfertigung der Prüfungsarbeit und der mündlichen Prüfung in den im § 8 unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gegenständen befreit.

Ergebnis der Prüfung.

§ 10.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommision zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommision mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommision einen Zeitraum zu bestimmen, vor deren Ablauf sie nicht wiederholt werden darf.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften spätestens innerhalb 8 Tagen nach Schluß des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 11.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommision darüber ein Zeugnis (Meisterbrief) auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommision dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Ablegung eines Teiles der Prüfung entbunden ist, so wird dies in der Mitteilung vermerkt.

Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempelfrei.

§ 12.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Auf die Wiederholung der Prüfung findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 13.

Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sofern der Geprüfte in diesem Handwerk die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat.

Geschäftsleitung der Prüfungskommission.

§ 14.

Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugnis (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Anfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 15.

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten, abgesehen von dem Erhalt der ihnen durch die Reise erwachsenen notwendigen baren Auslagen bei Prüfungen am Wohnort drei Mark für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts sechs Mark für den Tag aus der Kasse der Handwerkskammer.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugeschlagen werden.

§ 16.

Das Prüfungszeugnis (der Meisterbrief) kann von der Prüfungskommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen hat.

§ 17.

Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfungen sind dem Vorstande der Handwerkskammer einzureichen. Auch ist dieser befugt, Beauftragte zur Beirothnung an den Prüfungen zu entsenden.

Vorstehende Prüfungs-Ordnung gilt für die nachstehend benannten Handwerke mit folgenden Abänderungen:

1. Zimmerhandwerk.

A. In der Meisterprüfungs-Ordnung für das Zimmerhandwerk lautet § 5:

Die Prüfungsarbeit besteht in der Anfertigung eines kleinen Entwurfs mit Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag. Der Entwurf ist im Maßstabe 1 : 100 darzustellen und durch einige Zimmerkonstruktionen im Maßstabe 1 : 10 sowie durch Holzberechnung und Kostenanschlag für einen Teil zu ergänzen.

B. Ferner § 8 nach „erstreckt“:

1. Flächen- und Körperberechnungen (Anwendung auf Beispiele aus der Baupraxis),
2. Statik und Festigkeitslehre (Anwendung auf einfache im Hochbau vorkommende Konstruktionen in Holz, Stein und Eisen),
3. Baukonstruktionslehre:
 - a) Grundbau: Spundwände, Faugedämme und Senkkästen,
 - b) Steinkonstruktionen: Steinverbände, Bögen, Gewölbe,

- c) Holzkonstruktionen: Balkenlagen, Fachwerk, Fußböden, Treppen, Decken, Täfelungen, Dachkonstruktionen jeder Art, Rinnen- und Giudeckung-Rüstungen, Hebezeuge,
- d) Eisenkonstruktion: Träger, Stützen, einfache Dächer,
- e) Arbeiten des inneren Ausbaus: Tischler-, Schlosser-, Töpfer-, Maler-Arbeiten usw.,

4. Materialienkunde,
5. Baukunde: Elemente des Entwurfs, Grundrissanordnung und Einrichtung einfacher städtischer und ländlicher Gebäude, Umbauten,
6. Bauleitung,
7. Beratungen und Abrechnungsarbeiten.

2. Steinmetzhandwerk.

A. In der Meisterprüfungs-Ordnung für das Steinmetzhandwerk lautet § 5:

Die Prüfungsarbeit besteht in der Anfertigung eines kleinen Entwurfs, gegebenenfalls einer Fassade, mit Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag. Der Entwurf ist im Maßstab 1 : 20 darzustellen und durch einige Details in natürlicher Größe, sowie durch ein Modell eines Details zu ergänzen.

B. Ferner § 8 nach „erstreckt“:

1. Flächen- und Körperberechnungen (Anwendung auf Beispiele aus der Baupraxis),
2. Statik und Festigkeitslehre (Anwendung auf einfache, im Hochbau vorkommende Konstruktionen in Holz, Stein und Eisen),
3. Baukonstruktionslehre:
 - a) Steinkonstruktionen: Steinverbände, Bögen, Gewölbe, Fußböden, Treppen, Gesimse,
 - b) einfache Holzkonstruktionen, insbesondere Gerüste, einschließlich Hebezeuge,
 - c) Eisenkonstruktionen: Träger, Stützen,
 - d) Arbeiten des inneren Ausbaus: Tischler-, Schlosser-, Maler-Arbeiten,
4. Materialienkunde,
5. Steinschnitt,
6. Bauleitung,
7. Beratungen und Abrechnungsarbeiten.

Breslau, den 31. Oktober 1901.

Die Handwerkskammer.

R. Hähnel, Vorsitzender. G. Lehmann, Vorstandsmitglied.

(L. S.)

Begläubigt laut § 18 des Statuts.

Dr. Paeschke, Syndikus.

Sämtliche Meisterprüfungs-Ordnungen, in einem Heft gebunden, sind zum Preise von 20 Pfsg. (bei Zusendung durch die Post 25 Pfsg. inkl. Porto) von dem Bureau der Handwerkskammer zu beziehen.



Die Zeitschrift „Das Handwerk“ ist in die Zeitungs-Preisliste für 1902 durch den 7. Nachtrag unter 3317a aufgenommen worden.



(Fortsetzung in der Beilage.)

Hmtliches.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabeung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge etc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen etc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, versiegelt und frankiert, bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Angebote von Gesellschaften;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebote sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Bischlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Bischlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Ersordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Größnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Größnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Erteilung des Bischlags.

Der Bischlag wird von den ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Größnungstermin zu dem von dem gewählten Protokoll oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Bischlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Bezug nach dem verspäteten Eintreffen der Bischlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Mitteilung an diejenigen Bewerber, welche den Bischlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Eingreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung derselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Bischlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Bischlag erhält, ist verpflichtet, auf Ersordern über den durch die Erteilung des Bischlags zu stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen etc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Bischlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautions zu bestellen, widrigfalls die Behörde besucht ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Vorstehendes wird hiermit mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Bedingungen allgemein bei der Vergabeung der Arbeiten und Lieferungen im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn und der Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Breslau, den 12. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Dr. Bälz.

Nichtamtliches.

Aus Innungen, Innungs-Ausschüssen und -Verbänden.

Am 24. März d. J. tagte im Café Restaurant die ständige Deputation des Innungs-Ausschusses zu Breslau. Zur Beratung stand folgendes auf der Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes, 2. Wahl der 13er Kommission, 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende, Herr Schieferdeckerobermeister R. Haehtdel, erläuterte den Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betr. den Befähigungsnachweis im Baugewerbe.

Um den Vorsitzenden von den schriftlichen Arbeiten zu entlasten, wird auf Grund des § 21 des Statuts ein Innungs-Ausschüß-Sekretär damit betraut, und soll Herr Bureau-Vorsteher Ihlefeldt angefragt werden, ob er den Posten als Nebenamt übernehmen will.

Zur Wahl des Vorsitzenden übergehend, bemerkt Herr R. Haehtdel, er sei mit Arbeiten überbürdet, sodaß er das Amt nicht mehr übernehmen könne. Die Herren Deputirten Pohl, Scholz, Salzbrunn usw. ersuchen dringend, Herr Haehtdel, der viele Jahre das Amt mit größter Zufriedenheit verwaltet und sich große Verdienste um die Handwerker-Organisation erworben habe, möge den Vorsitz weiter behalten, da dieselben auch keinen Hinderungsgrund darin finden, daß derselbe auch Vorsitzender der Handwerkammer sei. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, und wird Herr Haehtdel einstimmig gewählt; unter diesen Umständen erklärt derselbe die Wahl noch einmal annehmen zu wollen. Zum stellv. Vorsitzenden wird Herr Tapezierer-obermeister C. Schneider, zum Schatzmeister Herr Schuhmacher-obermeister W. Salzbrunn und zu dessen Stellvertreter Herr Maurer-obermeister P. Scholz gewählt.

Die 13er Kommission wird bis auf die ausgeschiedenen Herren Köhler und Quikert wiedergewählt, an deren Stelle die Herren Klempner-obermeister G. Lehmann und Maler-obermeister H. Ludwig gewählt wurden.

Ihld.

Die Tapezierer- und Töschner-Innung zu Breslau hielt am Montag, den 21. April cr., Nachmittags 4 Uhr im Glassalon des Pariser Gartens ihr diesjähriges Oster-Quartal ab, welches mit einer Ausstellung von Fachzeichnungen und Buchführungsproben, angefertigt von Schülern der Fachschule, verbunden war. Obermeister Schneider eröffnet die gut besuchte Versammlung, heißt die erschienenen Berufsgenossen willkommen und geht zu Punkt 1 der Tagesordnung, der Aufnahme der neuen Lehrlinge, über, deren Zahl 30 beträgt. Herr Schneider macht in einer kurzen Ansprache die jungen Leute mit den Arbeiten des Tapezierer-Berufes bekannt und ermahnt sie zur Treue und Ehrlichkeit und zu redlichem Fleiß. Hieran schließt sich die Freisprechung von 24 ausgelernten Lehrlingen, unter denen sich drei Meisterföhne befinden. Auch sie ermahnt der Obermeister, tüchtige und fleißige Handwerker zu werden und das Handwerk hoch zu halten, und überreichte ihnen ihre Lehrbriefe, welche zugleich ein Zeugnis ihrer Befähigung darstellen.

Nach Aufnahme zweier junger Meister, der Herren Ansorge und Winkler erstattet Herr Ritter den Kassenbericht. Die Innungskasse hat bis zum 7. April 1776,89 Mk. eingenommen und 1738,88 Mk. verausgabt; es verbleibt somit ein Baarbestand von 38,01 Mk. Die Kasse für Arbeits-Nachweis und Schulwesen schließt ab mit einem Bestand von 30,29 Mk.; die Quartals-Sammelkasse enthält 4,46 Mk., die Sterbekasse balanciert in Einnahme und Ausgabe mit 3743,86 Mk. Die Höhe des Rudolf Tieck'schen Legates beläuft sich zuzüglich eines Sparfassenbuchbestandes auf 16 244 Mk. Den Kassensführern der einzelnen Kassen wird auf Antrag einstimmig Decharge erteilt. Bei dieser Gelegenheit dankt die Versammlung dem ehemaligen

Berwarter der Sterbekasse, Herrn Schmidt, welcher 18 Jahre hindurch die Kasse geführt, durch Erhebung von den Pläzen für seine langjährigen Bemühungen. Obermeister Schneider macht alsdann auf die Unterrichtsstunden der Fachschule aufmerksam und ersucht, die Lehrlinge fleißig dorthin zu schicken und der Segnungen der Schule teilhaftig werden zu lassen.

Punkt 6 der Tagesordnung: „Anträge zum Verbandstage in Magdeburg“ wird bis zum nächsten Quartal verschoben. Herr Schneider bringt alsdann die Frage des unlauteren Wettbewerbs zur Sprache und teilt mit, daß in Folge des Dahnwirkens einiger Meister mehrere Personen ermittelt worden wären, die sich des unlauteren Wettbewerbs schuldig gemacht hätten, sodaß ihre behördliche Vernehmung bereits stattfinden konnte, welche demnächst zu Anklagen führen würde. Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen und Besprechung über das künftige Sommerfest sc. schließt die Versammlung gegen 1/2 9 Uhr.

Im großen Saale des Vincenzhauses tagte am Dienstag, den 22. April cr., die Breslauer Bäcker-Innung, die von etwa 300 Meistern besucht war. Der Obermeister der Innung, Herr Prusso, eröffnet dieselbe. Nach Verleugung des Protokolls durch den Innungsssekretär, Herrn Schröter, erfolgte die Aufnahme von 14 neuen Mitgliedern. Daran schloß sich die Rechnungslegung der verschiedenen Kassen und der Bericht der Kassenrevisoren. Bei der darauf vorgenommenen Ersatzwahl des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen werden die bisherigen Mitglieder durch Zuruf wiedergewählt, ebenso in der Ersatzwahl des Ausschusses für das Lehrlingswesen. Aus den Wahlen zum Innungs-Ausschuß gehen hervor die Herren Prusso, Fiebach, Roesler, Jos. Becker, Förster, Ritter, Fabian, Sauesch und Urbank. Den letzten Punkt der Tagesordnung bilden verschiedene berufliche Mitteilungen, u. a. kommt auch zur Sprache, daß die Gesellen schon wieder mit neuen Forderungen an die Meister heranzutreten im Begriff stünden, deren Bewilligung nach Lage des Bäckerhandwerkes vollkommen unmöglich sei.

Deutscher Glasertag in Chemnitz. Fachausstellung. Bei Gelegenheit des Verbandstages der Glaserinnungen Deutschlands, welcher dieses Jahr im Juli in Chemnitz abgehalten wird, findet eine größere Fachausstellung vom 12. bis mit 16. Juli für Glaser und verwandte Berufsgenossen in den Räumen des Gasthauses „zur Linde“ statt. Dieselbe soll aus folgenden Gruppen bestehen: Diverse Kraftmaschinen, als Gas-, Elektro- und Benzinmotore u. s. w., sowie Holzbearbeitungsmaschinen für Flachglasdekorationen, Werkzeuge für Maschinen und Handwerker, diverse Glassorten, Glasmalerei und Kunstgläserei in Blei und Messing, Glasschleiferei und -Ätzerei, Gold- und Politurleisten, sowie fertige Rahmen für Bilder, Beschläge, Farbe, Leitt und Öl. — Gas- und elektrische Kraft ist vorhanden. Nächste Auskunft erteilt Herr Obermeister Richard Lund, Limbacherstraße 3. Anmeldungen haben bis spätestens 1. Mai zu erfolgen.

Schmiedeverbandstag. Nach den bis jetzt eingelaufenen Anfragen und Anmeldungen ist es sicher, daß der in Nürnberg vom 23. bis 27. Mai d. J. stattfindende 27. Schmiede- nebst 1. Berufsgenossenschaftstag, sowie die damit verbundene Fachausstellung im Nürnberger Stadtpark, bedeutend stärker besucht wird als alle vorhergehenden. Sowohl Fabrikanten der Schmiedehandwerkszeuge, Werkstatteinrichtungen, Maschinen, Rohstoffe und Halbsfabrikate als auch Schmiede selber zeigen ein sehr lebhaftes Interesse für die Ausstellung und die zu erwartenden Verhandlungen.

Der 17. deutsche Schlossertag findet am 22., 23. und 24. Juni d. J. in Erfurt statt. Mit demselben soll eine Aus-

stellung von Werkzeugen, Maschinen u. s. w. verbunden sein und es besteht die Absicht, die Maschinen in ihrer Thätigkeit, durch Elektrizität getrieben, dem Besucher der Ausstellung vorzuführen.

Das Programm für den an den oben angegebenen Tagen stattfindenden Schlossertag, dessen Beratungen im „Europäischen Hof“ abgehalten werden, sind wir heute in der Lage, mitzuteilen. Danach findet am ersten Tage, Sonntag, den 22. Juni, vorm. 11 Uhr, Besichtigung der Ausstellung der Schlosserschule und der arrangierten Ausstellung von Werkzeugen und Werkzeugmaschinen statt, letztere in Betrieb unter Verwendung der Elektrizität als Licht- und Kraftquelle. Am selben Nachmittag 3 Uhr ist eine Versammlung im Restaurant „Gomthurhof“ anberaumt, dorthin Besichtigung des Lagers der „Thüringer Darlehns- und Rohstoff-Genossenschaft für Schlosser, Schmiede und verwandte Gewerbe“ und Entgegennahme eines von derselben gestifteten Bespertrunkes. Von da aus Spaziergang über die Cyriaxburg nach dem Kurhaus und durch den Steigerwald zurück nach dem „Europäischen Hof“, abends 7 Uhr Versammlung dasselbst im Tunnelsaal. Abends 8 Uhr im selben Restaurant (großer Festsaal) Kommers mit Damen. Für Montag, den 23. Juni ist folgende Tagesordnung vorgesehen: Früh 7 Uhr Besichtigung der großen Glocke auf dem Dom. Vormittags 9 Uhr Eröffnung des Verbandstags im kleinen Festsaal des „Europäischen Hofs“. Nachmittags 5 Uhr im großen Festsaal Festessen und dann Spaziergang nach dem Steigerhaus, dort Konzert und Ball. Am Dienstag, den 24. Juni, findet vormittags 9 Uhr Fortsetzung der Beratungen im kleinen Festsaal statt, nachmittags 5 Uhr wird ein Spaziergang nach dem Waldhaus unternommen, dort Konzert und kleines Abendessen. Für Mittwoch, den 25. Juni, ist entweder eine Fahrt nach dem Kyffhäuser-Denkmal oder Besichtigung des Steinsalz-Bergwerkes vorgesehen.

Fach- und Fortbildungsschulwesen.

Ausstellung der Handwerkerschule zu Breslau.

Die städtische Handwerkerschule, welche eine neue Organisation erhalten hat, und durch die im November 1900 stattgesfundene Angliederung einer Tagesschule wesentlich erweitert worden ist, hatte es, wie wir schon kurz gemeldet haben, unternommen, in den Räumen der Handwerkerschule, Klosterstraße 17, mit einer Ausstellung der Schülerarbeiten vor die Öffentlichkeit zu treten.

Ausgestellt sind Zeichnungen und schriftliche Arbeiten gewesen. Wenn wir den ausgestellten Lehrgängen folgen, so beginnt das Freihandzeichnen zunächst mit dem Darstellen der geometrischen gerad- und krummlinien ebenen Figuren, welche für das spätere Aufnehmen von Maßskizzen des verbundenen Fachzeichnens, sowie für das weitere ornamentale Zeichnen notwendig sind. Dem geometrischen Ornament folgt das Pflanzen-Ornament. Dieser Unterricht erstreckt sich auf die Entwicklung und Darstellung einfacher Blattformen, zunächst nach Tafelkizzzen des Lehrers und dann nach frischen sowie gepressten Naturblättern. Die gezeichneten Einzelformen sind sofort durch Reihung, Strahlung u. s. w. zu einfachen Borten, Friesen, Flächenmustern, Ecken und Füllungen zusammengestellt, welche, auf Grund von Tafelkizzzen des Lehrers, von den Schülern je nach ihrer Begabung verändert bzw. entworfen sind. Der Unterricht im Pflanzen-Ornament schreitet methodisch vom einfachen ganzrandigen zum gelappten, geteilten, gezackten, bewegten und überschlagenen Blatte. Hierauf folgt die Darstellung zentral und seitlich gesehener Blütenformen, das Darstellen der Stempelansätze, der Knospen und Früchte; Formen, welche ebenfalls sofort zur Zusammenstellung von Ornamenten Verwendung gefunden haben. Alsdann folgt das Modellzeichnen. An einfachen ornamentalen Gipsmodellen sind die verschiedenen Beleuchtungsscheinungen studiert, welche mit dem Pinsel in abgesetzten Tönen zur Darstellung gebracht sind. Mit einfachen Mitteln ist eine gute und völlig ausreichende plastische Wirkung erzielt worden.

An dieses mehr vorbereitende Zeichnen schließt sich das eigentliche freihändige Fachzeichnen für diejenigen Gewerbe an, welche dasselbe bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit bedürfen. Für jedes Gewerbe sind hier die charakteristischen Zierformen in einer dem Arbeitsmaterial und der Bearbeitung derselben angepaßten Weise so zur Darstellung gebracht, wie diese in der Werkstatt gebräuchlich ist. Entsprechend den gründlichen Vorübungen, durch welche die Schüler auf Schritt und Tritt zur Selbständigkeit und zur Erfindung angeregt wurden, konnten auch hier begabtere Schüler unter Benutzung guter Vorbilder zu kleinen Entwürfen übergehen, die in ihrer strengen Stilisierung und einfachen schlichten handwerklichen Darstellung ungemein ansprechen. Der ganze Freihandzeichnenunterricht an der Ausstalt verdient alle Anerkennung; er beweist, wie eine gute Unterrichtsmethode und eine tüchtige Lehrkraft im Staude sind, völlig unvorbereitete Schüler in verhältnismäßig kurzer Zeit zu beachtenswerten Leistungen herauzbilden.

Wie im Freihandzeichnen, so bieten auch die ausgestellten Arbeiten im gebundenen Zeichnen ein überaus klares Bild des Unterrichtsganges. Eingeleitet wird dasselbe, da auch hier die Schüler unvorbereitet in die Ausstalt eintreten, zur Erzielung der für das gebundene Fachzeichnen erforderlichen technischen Fertigkeit, mit dem Zirkelzeichnen. Im gebundenen Zeichnen, welches durch ein nebenherlaufendes Projektionszeichnen wesentliche Unterstützung findet, gelangen zunächst an der Hand mustergültiger Grundmodelle, nach vorher angesetzten, freihändig ausgeführten Maßskizzzen, die konstruktiven Einzelformen der Gewerbe zur Darstellung. Dann folgt das Darstellen zusammengefügter Teile mit allen zur Klarlegung derselben für die praktische Ausführung erforderlichen Schnitten. Hieran erst schließt sich das Anfertigen von Werkzeichnungen für ganze Konstruktionen nach Vorbildern, Handskizzzen des Lehrers und eigenen Entwürfen.

Die ausgestellten Arbeiten im gebundenen Fachzeichnen sind durchweg sauber und korrekt in der in der Praxis üblichen Weise ausgeführt. Sie lassen erkennen, daß die Schüler ihre Aufgaben mit Fleiß und gutem Verständnis behandelt haben.

Durch ein wohldurchdachtes systematisches Anleiten der Schüler, durch beste Unterrichtsmodelle und sonstige Lehrmittel sowie durch tüchtige, fleißige Fachlehrer, welche in der Praxis erfahren sind, hat die Handwerkerschule auf dem Gebiete ihres gebundenen Fachzeichnenunterrichtes zweifelsohne große Erfolge aufzuweisen.

Besonders hervorgehoben sollen die Arbeiten der Maurer, Zimmerer, Steinbauer, Maschinenbauer, Kupferschmiede, Bau- und Kunstschorßer, Bau- und Möbeltischler, Gärtner und Dekorationsmaler werden.

Aus den ausgestellten Arbeiten ging aber ferner noch hervor, daß die Schüler auch einen gründlichen Unterricht in Deutsch, Rechnen, Raumlehre, gewerblicher Buchführung und Kalkulation erhalten, und daß an der Handwerker-Tagesschule die Schüler der Metallarbeiter-, Bauhandwerker- und Tischlerklasse nicht nur die Konstruktionselemente ihrer Gewerbe eingehend kennen lernen, sondern auch die wichtigsten Materialien derselben in Bezug auf Herstellung, Verarbeitung und Verwendung. Die Schüler der genannten Fachklassen werden außerdem mit der Anfertigung von Materialauszügen, der Bestimmung von Gewicht und Rauminhalt der Materialien pp. vertraut gemacht.

Mit der Ausstellung der Handwerkerschule ist gleichzeitig die Ausstellung der Arbeiten einer Bezirks-Fortbildungsschule verbunden gewesen.

Dem Besucher drängte sich bei der Besichtigung der reichhaltigen Ausstellung der Fortbildungs- und Fachschule unmittelbar das Gefühl auf, daß dieselbe nicht außerhalb des Handwerks, sondern mitten in demselben steht. Die Schüler werden sicher in ihren späteren Stellungen von dem Besuch der Ausstalt den erhofften Nutzen haben. Findet diese Schule von Seiten des Handwerks die wünschenswerte Benützung, so wird aus der Schule noch viel Segen für das Handwerk hervorblühen. Die

Ausstellung hat der Schule viele Freunde erworben. Es ist zu erwarten, daß dieselbe recht bald ihre Arbeit, den vielfach ausgesprochenen Wünschen der Innungen nachkommend, auch noch auf den Unterricht in praktischen Techniken ausdehnt. Dann erst wird die Schule den Bedürfnissen des Handwerkes völlig gerecht werden.

Die Ausstellung wurde gut besucht; insbesondere nahmen die Behörden Veranlassung sich über die Leistungen der Anstalt zu informieren.

Eine schlesische Steinmeßschule.

In den zum Teil sehr bedeutenden schlesischen Steinmeßbetrieben, von denen hier nur diejenigen von Zeidler und Wimmel in Bunzlau und von Schilling in Wünschelburg genannt seien, befinden sich die besseren Stellen der Werkmeister, Monteure usw. meist im Besitz von technischen Kräften aus Österreich-Ungarn. Diese hatten in ihrer Heimath Gelegenheit, an dort seit langem vorhandenen, gut eingerichteten und geleiteten Steinmeßschulen mit mehrjährigem Kursus die erforderliche Vorbildung zu erlangen, während es bei uns an solcher Gelegenheit leider immer noch mangelt. Man hat daher in Erwägung gezogen, auch in Schlesien eine Steinmeßschule zu begründen; als Ort dafür ist Wünschelburg aussersehen. Das ganze Projekt steht aber noch sehr in den Anfängen. Vor allem muß ein Organisationsplan geschaffen werden, an dem es gänzlich mangelt, ebenso wie es an einem Anhalte zur Abschätzung und Beurteilung sowohl der Einrichtungs- wie der Betriebskosten fehlt. An der Ausbringung der Kosten würde sich naturgemäß der Staat in erster Linie zu beteiligen haben, demnächst würden die Provinz und der nächstbeteiligte Kreis in gewohnter Weise heranzuziehen sein. Zur Ausstellung des Organisationsplanes soll, wie wir hören, ein technischer Regierungsbeamter in nächster Zeit an Ort und Stelle die Einrichtungen der österreichischen Steinmeßschulen studieren.

Personalien.

Der Kaiser von Russland hat dem Maurer-Obermeister Karl Jäger in Waldenburg, Vorstandsmitglied der Handwerkskammer, die am Bande des St. Stanislausordens um den Hals zu tragende große Verdienstmedaille verliehen. Der Tapezierer- und Sattlermeister Günther in Öls ist zum Obermeister der Sattlerinnung in Öls gewählt worden.

Ein empfehlenswertes Buch.

In dem Carl Heymann'schen Verlage zu Berlin ist ein Büchlein erschienen, das jedem Handwerker, namentlich aber den Vorstandsmitgliedern von Innungen warm empfohlen werden kann. Es ist dieses der „Innungs-Leitsaden von E. Fleischmann“. In dem sehr handlichen Buche werden klar und präzis alle gesetzlichen Bestimmungen behandelt, welche für den Handwerker der Zeitzeit von Wichtigkeit sind. Dem Handwerker wird darin nicht der trockene Gesetzesstext geboten, sondern in populärer, ansprechender Form alles mitgeteilt, was das Handwerkergesetz vom Jahre 1897 Neues gebracht hat. Besonders zu loben ist die verständliche, sachgemäße Auskunft über die Errichtung einer Innung, die Einrichtung und Handhabung der Verwaltung und die praktische Durchführung der Aufgaben einer Innung. Auch die Innungsverbände und Innungsausschüsse, die Handwerkskammern, die Lehrlingsverhältnisse und die Erwerbung des Meister-titels, alle diese Fragen werden darin klar erläutert. Der Wert des Buches wird für den oft wenig schreibgewandten Handwerker besonders dadurch erhöht, daß eine reichhaltige Sammlung von Beispielen für die Abfassung von Eingaben und Anträgen an

die Behörden, von Protokollen und allen übrigen einschlägigen Formularen für eine geregelte Innungsverwaltung beigegeben ist.

Der Preis ist sehr mäßig. Er beträgt für das gut kartonierte Buch, das 151 Druckseiten in Oktavformaten umfaßt, 1,60 Mk. pte.

Gerichtsentscheidungen.

Der Eisenbahnbeamte K. in Brockau hatte seinen Sohn zu dem Tischlermeister L. in Breslau in die Lehre gegeben. Es wurde zwischen dem Meister und dem Vater des Lehrlings ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen, den auch nach gesetzlicher Vorschrift der Lehrling mit unterzeichnet hat. Die Lehrzeit war auf vier Jahre festgesetzt. Eine geraume Zeit bestand das Lehrverhältnis, der Meister war mit dem Lehrling und so umgekehrt der Lehrling bezw. dessen Vater mit dem Meister zufrieden. Dieses gute Verhältnis hatte aber nicht lange Bestand. Der Vater hat seinen Sohn aus der Lehre genommen und klagt jetzt vor dem Gewerbegericht auf Löschung des rechtsgültig geschlossenen Lehrvertrages. Der Vater stützte sich auf Paragraph 128 der Gewerbeordnung, wonach das Lehrverhältnis nach Ablauf einer etwaigen Probezeit gelöst werden kann, wenn der Lehrherr das Recht der väterlichen Zucht missbraucht. Kläger behauptet, der Meister habe das Züchtigungsrecht an seinem Sohne weit überstiegen, der Sohn sei wiederholt misshandelt worden und habe Verlebungen davongetragen, die ärztlich bescheinigt sind. Der Beklagte bestreitet ganz entschieden in gesundheitsschädlicher Weise sein Züchtigungsrecht ausgeübt zu haben; wegen Ungehorsams habe er dem Jungen zweimal eins mit der flachen Hand hinter die Ohren versetzt, das sei noch keine Misshandlung. Die Verlebungen könnten nur von den Schlägen herrühren, die ein älterer und stärkerer Lehrling dem Knaben mitunter ausgeteilt habe. Er glaube überhaupt nicht, daß Kläger wegen der angeblichen Misshandlung den Vertrag aufgelöst haben wolle, ihm sei die vierjährige Lehrzeit zu viel, und deshalb gebrauche er den Vorwand. Die Beweiserhebung fiel jedoch zu Ungunsten des Meisters aus, sodass das Gericht sich genötigt sah, dem Autrage des Klägers zu entsprechen und den Lehrvertrag aufzulösen.

Über die Haftpflicht der Lehrherren gegenüber ihren Lehrlingen hat vor kurzem das Reichsgericht eine sehr wichtige Entscheidung gefällt. In Hamburg hatte ein Vater seinen Sohn zu einem Schmiedemeister in die Lehre gegeben. Einige Tage nach seinem Eintritt half der Junge dem Gesellen beim Beschlagen eines Pferdes; der Geselle hielt einen Meißel auf das glühende Huiseisen und der Lehrling schlug mit einem Hammer auf das Eisen. Dabei sprang ein Stück ab und flog dem unglücklichen Jungen ins Auge, das in Folge dessen auslief. Der Vater verklagte den Lehrherrn auf Schadenersatz, weil dieser es verabsäumt habe, seinem Sohn die für die Arbeit nötige Anweisung zu geben. Er wies nach, daß der Lehrling dem Meißel hätte gegenüberstehen müssen, da ihn dann ein Stück abgemeißeltes Eisen nicht treffen könnte. Sein Sohn sei aber hierüber nicht belehrt worden, denn er habe nicht dem Meißel, sondern dem Eisen gegenüber gestanden, und nur dadurch sei der Unfall herbeigeführt worden. Das Landgericht wie auch das Hanseatische Oberlandesgericht wiesen die Klage ab, da ein persönliches Verhulden des beklagten Lehrherrn nicht vorliege. Das Reichsgericht stellte sich dagegen strikt auf den Boden des § 127 der Reichsgewerbe-Ordnung, der folgendes besagt: „Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten.“ Einen solchen ausdrücklichen Auftrag habe der Meister dem Gesellen nicht erteilt, dies auch garnicht behauptet. Danach sei er schadenersatzpflichtig.